
REACH-BESCHEINIGUNG

Alle von der REACH-Verordnung betroffenen chemischen Substanzen, welche von der Firma LAFFORT hergestellt und/oder verwendet werden, sind derzeit von uns oder unseren Lieferanten vorregistriert und/oder registriert.

Von der Verordnung ausgenommen sind:

- Alle natürlichen Substanzen wie z. B. natürliche Kieselgur, Aktivkohle, Hefen, Tannine, Holzchips...
- Alle als solche benutzten Lebensmittelzusatzstoffe: SO₂, Zitronensäure, Weinsäure, Ascorbinsäure...
- Enzyme: Sie sind Verarbeitungshilfsstoffe und laut Verordnung 178/2002 und laut Ansicht der AMFEP (association of manufacturers and formulators of enzyme products) von der Vorregistrierung ausgenommen.

Keines der Weinbehandlungsmittel, welche die Firma LAFFORT vertreibt, ist von der SVHC-Liste an zulassungsbedürftigen Produkten betroffen.

Bordeaux, den 18/01/2018

Elixabet CAPOT
Qualitätskoordinatorin

